

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt No. 1. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 5. Januar 1870.

Regulativ

über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

(Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bundesgesetzblatt Seite 141.)

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebietes.

Artikel 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfang.

Die genannten Allerhöchsten Herrschaften genießen daher in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchsthier Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebietes.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Haus-Ministerien (resp. die mit den betreffenden Functionen beauftragten Central-Stellen), die von denselben ressortirenden Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militair-Cabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen: in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfalligen Sendungen, soweit sie von den Haus-Ministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheiten“, „Großherzogliche Angelegenheit“ u. s. w. oder „Militaria“ versehen sein.

Bei Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes wird nur das Porto für die außerhalb des Norddeutschen Postgebietes liegenden Strecken in Ansatz gebracht.

Artikel 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des

Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

- a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
- b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinsache“ und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Bundesdienstsache“ versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzugehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung des Amtscharacters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund per Stück (deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können) nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Wegen der Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes siehe Art. 11. und 18.

Artikel 3.

Als reine Bundesdienstsachen im Sinne des Artikels 2. sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abge-

sandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesraths-Sachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesraths-Sache“ bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Norddeutschen Postgebietes unter der Bezeichnung „Bundesraths-Sache“ nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Zollbundesraths-Sachen Anwendung.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Bundesbehörden (Artikel 2.) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Angelegenheiten des Zollparlaments Anwendung.

Artikel 7.

In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche keine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Bundesbehörden abgesandt oder an Bundesbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.

Artikel 8.

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

- 1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abkommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
- 2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:

- a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
- b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
- c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
- d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
- e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;

3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:

- a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
- b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marine-theile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;

4) in Invaliden-Angelegenheiten:

- a) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
- b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;

5. in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:

- a) Circular-Befehle an beurlaubte unbefohlene Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
- b) Meldungen der Landwehr- und Seewehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
- c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;

6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;

7) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7. und 8. bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2. gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter No. 4. a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit

dem Siegel des Bezirks- Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen der Artikel 7. und 8. keine Anwendung. (Vergl. Artikel 11. u. 18).

Artikel 9.

In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Rollvereins, der Elb- und Rheschiffahrt und der Rheinschiffahrt kommen die Bestimmungen in der Anlage 1, unter II. A. und C. und in der Anlage 2. im §. 2. auch bei Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets zur Anwendung.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 11.

Die Portofreiheit von Sendungen im Verkehre mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg richtet sich nach den in der Anlage 1. abgedruckten, auf Verträgen beruhenden Bestimmungen. Außerdem sind diejenigen, nach den genannten Staaten gerichteten Sendungen, welche nach den Artikeln 1. und 2., sowie 4. bis 8. dieses Regulativs die Portofreiheit genießen, dann portofrei zu befördern, wenn das Porto von dem Abgangsorte bis zu dem Bestimmungsorte ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde.

Sendungen nach oder von anderen als den vorgenannten Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgabsorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anlage 2. zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2. und 4. bis 10. dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von dem Auslande nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1. dieses Regulativs innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen auch dann von Entrichtung des Norddeutschen Porto resp. des auf die Norddeutsche Strecke entfallenden Porto freizulassen, wenn ihnen auf dem betreffenden fremden Gebiete die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Norddeutschen Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2., und 4. bis 11. portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

- 1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungscheinen (Insinuations-Dokumenten);
- 2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Pakete ohne Werthdeklaration und Sendungen mit deklarirtem Werthe, sowie für Bestellungen der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungsort-Postanstalt;
- 3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten in eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabs-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel, ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
- 4) die Expres-Bestellgebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Des Weiteren können im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vorkommen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließt, während eigentliche Geldsendungen in diesem Verkehre ganz oder im Fall des §. 1. streckenweise portopflichtig wären.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Weidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung des Amtscharacters zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehre der Postanstalten unter einander kann die Weidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

- a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung

und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgaborts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache zc. beseitigen, so ist die Sendung unverzüglich abzufenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „öffentliches Siegel fehlt“. Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzulegen.

Es ist ferner zu prüfen:

- b) ob dem Absender, resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Paket-, Geldsendung zc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechnete Gebühr zc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgaborte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Controlle (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „bis zur näheren Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Beteiligte nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 30. Nr. 3. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommenden Falls die disciplinarische Klage gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

- Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung
 - a) durch Vorzeigen des Inhalts oder
 - b) durch Bezeichnung des Absenders und beschriebene Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
 - c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Artikel 18.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernischen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Baden oder Bayern oder Württemberg andererseits (Vergl. Art. 11.)

Wegen der Postanweisungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernischen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird auf Artikel 14 Bezug genommen.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Anlage 1.**Bestimmungen**

über die Portofreiheiten im Verkehre des Norddeutschen Postgebiets mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.**A. Briefpostverkehr.**

1. Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Beteiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taris'schen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taris'schen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Ubereinkünfte begründeten Verhältnissen. Diese Ubereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgeteilt werden.

2. Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert; die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3. Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit nur in den Fällen Anwendung, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (s. unter B.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehre mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

4. Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

5. In Betreff der äußeren Beschaffenheit der aus dem Norddeutschen Postgebiete abgesandten, nach Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg bestimmten Sendungen kommen die Vorschriften

in Artikel 1 und 2 dieses Regulativs zur Anwendung; jedoch können die Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache“, „Königl. Dienstsache“ oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

B. Fahrpostverkehr.

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder der Fürstlich Thurn- und Taris'schen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taris'schen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Special-Ubereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend. Diese Ubereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgeteilt werden.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist (s. oben unter A. 5). Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschussendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienlichen Verkehre vorkommen, werden portofrei behandelt.

4. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabebiet bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei. Diese Verträge werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgeteilt werden.

Die unter B. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehre mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinststaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpost-, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert; zur Begründung

dieser Portofreiheit muß die Correspondenz mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden.

B. Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit im Verkehre mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg für Correspondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften unter einander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und als „Deutsche Eisenbahnvereinsache“ bezeichnet sein.

C. Die amtliche Correspondenz der jedesmaligen Elbschiffahrts- Revisions- Commission wird innerhalb des Norddeutschen Postgebiets und im Verkehre mit Oesterreich unter öffentlichem Siegel und entsprechender Rubrik portofrei befördert. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Päcketsendungen, welche amtliche Schriften oder gedruckte Protokolle enthalten.

D. In Rheinschiffahrts-Angelegenheiten kommen die Bestimmungen in der Anlage 2, §. 2. auch bei Sendungen nach und aus Baden und Bayern zur Anwendung.

Anlage 2.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Conventionen beruhen.

Portofreithum in Postdienst-Angelegenheiten.

§. 1. Die Correspondenz in Postdienst-Angelegenheiten wird allgemein portofrei behandelt

Portofreithum in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

§. 2. In Rheinschiffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Correspondenz der Rheinschiffahrts-Central-Commission, ihrer Mitglieder und Beamten — insbesondere der Rheinschiffahrts-Aufseher — unter einander und mit Staats- und anderen Behörden.

Die vorgedachten Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als „Herrschaftliche Rheinschiffahrts-Sachen“ bezeichnet sein.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Belgien.

§. 3. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Belgien werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen

Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Belgischen Regentenhauses andererseits;

2) die Correspondenz, welche die Königlich Preussische Gesandtschaft in Belgien mit den General-Procuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Akten zu führen hat; diese Correspondenz muß auf den Adressen mit dem Vermerk „Instructions judiciaires“ und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein;

3) die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Telegraphendienst und den Dienst der Staats-Eisenbahnen betreffende Correspondenz;

4) die Correspondenz, welche zwischen den beiderseitigen Beamten behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschließenden Handels- und Schiffahrtsverträge zu unterhalten ist.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Dänemark.

§. 4. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Dänemark werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Dänischen Regentenhauses andererseits;

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander gewechselt wird.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Frankreich.

§. 5. Im Verkehre aus Frankreich nach dem Norddeutschen Postgebiete ist diejenige Correspondenz nicht mit Norddeutschem Porto zu belegen, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betrifft, an eine Behörde gerichtet und bereits in Frankreich, resp. auch im Transit durch Belgien, ohne Portoansatz befördert worden ist.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und dem Königreich Italien.

§. 6. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und dem Königreich Italien wird portofrei befördert:

die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Italienischen Regentenhauses andererseits.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und den Niederlanden.

§. 7. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und den Niederlanden werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Niederländischen Regentenhauses andererseits;

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Official-sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten;

3) die Correspondenz zwischen der Preussischen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe und den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Insinuations-Sachen. Diese Correspondenz ist „Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sache“ resp. „Insinuations judiciaires“ zu bezeichnen.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Norwegen.

§. 8. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Norwegen werden portofrei befördert:

- 1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Norwegischen Regentenhauses andererseits;
- 2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Rußland.

§. 9. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Rußland werden portofrei befördert:

- 1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Kaiserlich Russischen Regentenhauses andererseits;
- 2) die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Norddeutschen Ehreninhaber und Norddeutscher Regimenter an ihre Russischen Ehreninhaber;
- 3) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der

Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Schweden.

§. 10. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Schweden wird portofrei befördert: die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Schwedischen Regentenhauses andererseits.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und der Schweiz.

§. 11. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

- 1) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden gewechselt wird; die officiellen Correspondenzen im Verkehre mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung von Transitporto freigelassen;
- 2) die Schriften- und Aktenpakete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
- 3) die Geld und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehre vorkommen.

§. 12. Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Norddeutschen Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage 2 bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Art. 1. und 2. des Regulativs zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache“, „Königliche Dienstsache“ oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Marienwerder, den 31. December 1869.
Königliche Regierung.

